



HVBG

HVBG-Info 34/1994 vom 09.12.1994, S. 2943 - 2948, DOK 543.1/017-BGH

**Haftung eines GmbH-Geschäftsführers bei nicht rechtzeitiger
Konkursanmeldung (§§ 276, 823 Abs. 2 BGB; § 64 GmbHG) -
BGH-Urteil vom 06.06.1994 - II ZR 292/91**

Haftung eines GmbH-Geschäftsführers bei nicht rechtzeitiger
Konkursanmeldung (§§ 276, 823 Abs. 2 BGB; § 64 GmbHG);
hier: BGH-Urteil vom 06.06.1994 - II ZR 292/91 - (vgl. dazu
HVBG-INFO 1994, S. 2478-2482)

1. Ein Geschäftsführer haftet unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß nicht deswegen persönlich für eine Verbindlichkeit der GmbH, weil er zugunsten der Gesellschaft Sicherheiten aus seinem eigenen Vermögen zur Verfügung gestellt hat.
2. Die (Neu-) Gläubiger, die ihre Forderungen gegen die GmbH nach dem Zeitpunkt erworben haben, zu dem Konkursantrag hätte gestellt werden müssen, haben gegen den insoweit schuldhaft pflichtwidrig handelnden Geschäftsführer einen Anspruch auf Ausgleich des vollen - nicht durch den "Quotenschaden" begrenzten - Schadens, der ihnen dadurch entsteht, daß sie in Rechtsbeziehungen zu einer überschuldeten oder zahlungsunfähigen GmbH getreten sind (insoweit Aufgabe von BGHZ 29, 100 = NJW § 64 GmbHG Nr. 1).
3. Zur Frage der Beweislast in Fällen der Haftung des Geschäftsführers wegen Verstoßes gegen die Konkursantragspflicht. BGH, Urteil von 06.06.1994-II ZR 292/91 (Karlsruhe)